Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 17/1131



Hinweis: Der Umdruck wurde versehentlich unter der bereits vergebenen Nr. 17/1132 herausgegeben. Daher wird er mit der jetzt gültigen Nummer erneut verteilt.

Minister

An den
Vorsitzenden des
Innen- und Rechtsausschusses
beim Schleswig-Holsteinischen Landtag
Herrn Thomas Rother, MdL
Landeshäus

24105 Kiel

Kiel, 4. August 2010

32. Tätigkeitsbericht des Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

zu den wesentlichen Punkten des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz (ULD) in seinem 32. Tätigkeitsbericht gebe ich die nachfolgende Stellungnahme ab:

Die Stellungnahmen des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration (Ziffern 4.3.2 und 4.3.4), des Ministerium für Bildung und Kultur (Ziffern 4.7.2 und 4.7.3), des Finanzministeriums (Ziffern 4.1.2, 4.8.1 bis 4.8.4, 6.1, 6.3, 6.4, 9.2.3 und 10.1), des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr (Ziffer 5.1.2) und des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Gesundheit (Ziffer 4.5.14) wurden einbezogen.

4.1.2 Vollständige Personalakten für das Finanzverwaltungsamt

Das ULD weist darauf hin, dass die Übersendung der Personalakte an das Finanzverwaltungsamt (FVA) für die Durchführung familienrechtlicher Versorgungsausgleichsverfahren nur mit Zustimmung des Betroffenen zulässig ist.

§ 89 Abs. 2 Landesbeamtengesetz (LBG) ist die gesetzliche Grundlage, dass personenbezogene Daten u.a. für die Festsetzung und Berechung der Versorgung an andere Behörden weiter gegeben werden dürfen. § 89 Abs. 4 LBG schränkt dieses ein und regelt, dass die Vorlage und Auskunft auf den jeweiligen erforderlichen Umfang zu beschränken ist.

Die personalverwaltenden Stellen haben anhand der Personalakte den beruflichen Werdegang der Beschäftigten (auch außerhalb des öffentlichen Dienstes) zusammen zu stellen. Die Vordienstzeitenentscheidungen (§§ 10 bis 12 Beamtenversorgungsgesetz) sind

originäre Aufgabe der Personaldienststellen. Somit ist die Übersendung der kompletten Personalakte an das FVA nicht notwendig. Auszüge der Personalakte, die den beruflichen Werdegang beschreiben, können in begründeten Fällen als Anlage der Datenzusammenstellung der Personalstelle beigefügt werden.

4.2.1"@rtus" - Vorgangsbearbeitungsystem und mehr

Die Trennung der Datenbestände zu Zwecken der Sachbearbeitung (§188 Landesverwaltungsgesetz - LVwG) und zur Dokumentation (§190 LVwG) wird zukünftig nicht nur durch organisatorische Maßnahmen gewährleistet. Die Errichtungsanordnungen sind zwischen dem ULD und dem Innenministerium in der Abstimmung. Die technische Umsetzung erfolgt im Rahmen der Weiterentwicklung von @rtus Vorgangsbearbeitungssystem (VBS) und @rtus Recherche (Teilprojekt von @rtus Auswertung).

4.2.2 Nutzung der Daten von INPOL-SH

Dem Innenministerium ist entgegen der Darstellung des ULD bewusst, dass es sich bei INPOL-SH um ein automatisiertes Abrufverfahren handelt und die Nutzung der Daten in der Regel eine Übermittlung darstellt.

Nach der Rechtsprechung kann die Polizei grundsätzlich davon ausgehen, dass die Speicherung personenbezogener Daten bis zum Ablauf der gesetzlich vorgesehenen Regelfristen (Prüffristen) erforderlich ist. Dieser Ansatz wird von den gesetzlichen Vorgaben der Prüfung aus Anlass einer Einzelfallbearbeitung begrenzt. Die im Landesverwaltungsgesetz (LVwG) ebenso wie in der Strafprozessordnung (StPO) festgeschriebene Überprüfung der weiteren Speicherung bei Vorliegen einer Einzelfallbearbeitung ist unbestritten. Die vom ULD erhobene Forderung, bei jeder Nutzung von polizeilichen Systemen (INPOL Abfragen) von einer Einzelfallbearbeitung auszugehen, geht über das rechtlich Gebotene hinaus und wird vom Innenministerium als unpraktikabel und ressourcenzehrend nicht geteilt.

4.2.4 Kooperative Leitstellen von Polizei und Kommunen gehen an den Start

Die Trennung der polizeilichen und kommunalen Datenbestände wird aktuell über die Zugriffsrechte gewährleistet und nicht über Hardware oder unterschiedliche Datenbanken. Dieses in der Entwicklung der Regionalleitstellen dem ULD bekannte Konzept bedarf der Nachbesserung. Eine Verbesserung durch einen Protokollserver ist anerkannt und in Planung.

Die Sprachaufzeichnung von Notrufen ist für die Polizei nicht spezialgesetzlich geregelt. Personen, die einen Notruf tätigen, wissen in der Regel um die für eine ordnungsgemäße Verarbeitung von Notrufen offenkundige Aufzeichnungsnotwendigkeit und billigen das. Rechtsgrundlage ist die Generalklausel im Landesverwaltungsgesetz. Alle Notrufe über 110 werden konsequent durch Aufzeichnung gesichert. Anrufe über Nebenstellen der Einsatzleitstelle mit Notrufcharakter können aus Gründen der Erforderlichkeit zur Aufgabenerfüllung aufgezeichnet werden. Konkrete Regelungen zur Aufbewahrungsdauer und Nutzung bestehen. Handlungsunsicherheiten bestehen nicht. Die Notwendigkeit einer spezialgesetzlichen Regelung ist nicht erkennbar geworden.

4.2.5 Protokollierung

1. Das @rtus VBS entspricht nur in Teilbereichen seiner Anwendung (ortsbezogenen Suche/ Leserechte für Fremdvorgänge) einem automatisierten Abrufverfahren im Sinne des § 194 LVwG. Diese Anwendungsbereiche unterliegen einer Vollprotokollierung.

2. Nicht protokolliert werden allein die lesenden Zugriffe von Sachbearbeitern, Gruppenleitern und Dienststellenleitern auf ihre eigenen Vorgänge. Die Festlegung von Protokollierungen ist an der Schutzbedürftigkeit der personenbezogenen Daten und der Angemessenheit der Protokollierung (§ 5 LDSG) auszurichten. Jedem Sachbearbeiter, Gruppenleiter oder Vorgesetzten sind die personenbezogenen Daten seiner eigenen Vorgänge bekannt, eine besondere Schutzbedürftigkeit für lesende Zugriffe ist daher nicht vorhanden. Die Zweckbestimmung von Protokollierungen (z.B. Datenschutzkontrolle, Datensicherheit, Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes der Datenverarbeitungsanlage, Ausübung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen durch Dienst- und Fachvorgesetzte) werden durch aktuelle Protokollierungen in @rtus VBS gewährleistet.

4.3.2 Ein Chip für alles: Zutrittskontrolle und Zeiterfassung im Gericht

Das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration hat auf einer Dienstbesprechung mit den Verwaltungsreferenten der Gerichte und Staatsanwaltschaften auf die Problematik hingewiesen und Leitlinien vorgeschlagen. Soweit Gerichte mit entsprechenden Zeiterfassungsgeräten ausgestattet sind, ist der Abschluss von Dienstvereinbarungen vor Ort erfolgt. Aufgrund der noch sehr wenigen im Einsatz befindlichen Zeiterfassungsgeräten mit Zutrittskontrolle und der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit der Geräte sollte weiterhin eine Dienstvereinbarung vor Ort zwischen Behördenleitung und örtlicher Personalvertretung abgeschlossen werden.

4.3.4 Aufbewahrung von Schriftgut in der Justiz – endlich gesetzlich geregelt

Die ordentliche Gerichte, Staatsanwaltschaften und Justizvollzugsanstalten betreffenden Aufbewahrungsfristen werden bundeseinheitlich abgestimmt. Zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Justizschriftgutaufbewahrungsgesetzes befand sich (bzw. befindet sich noch immer) eine großflächige Anpassung (z.B. an die Änderung des Familienrechts) im Abstimmungsverfahren auf Länderebene. Es ist deshalb seitens des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration im letzten Jahr auf den Erlass einer (dann kurzfristig veralteten) Landesverordnung verzichtet worden.

Die federführende Landesjustizverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen hat das abschließende Abstimmungsverfahren Mitte März 2010 mit einer Frist zu Abgabe der Stellungnahme bis zum 30.6.2010 eingeleitet. Die Beteiligung der schleswig-holsteinischen Behörden erfolgte. Die Landesverordnung wird nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens (voraussichtlich im August/September) erlassen werden.

4.5.14 Kontrolle des kontrollierenden Einladewesens

Der Tätigkeitsbericht des ULD nimmt Stellung zum Verfahren des verbindlichen Einladewesens zu den Früherkennungsuntersuchungen im Kindesalter U4 bis U9 nach Meldung der Nicht-Inanspruchnahme an die Kommune im Rahmen des § 7a GDG (Gesundheitsdienst-Gesetz). Insbesondere wird auf die Einwilligungsnotwendigkeit der Eltern bei Auskünften der niedergelassenen Kinderärzte an die Gesundheits- und/oder Jugendämter und umgekehrt zur Durchführung der U-Untersuchungen (Untersuchungen in Untersuchungsintervallen) verwiesen.

Diese Hinweise wurden bereits in einem Gespräch des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Gesundheit mit dem ULD erörtert und seither im Rahmen zahlreicher Fortbildungsveranstaltungen sowie Fachtagungen an die niedergelassenen Kinder- und Jugendärzte sowie die kinder- und jugendärztlichen Dienste im ÖGD (Öffentlicher Gesundheitsdienst) kommuniziert. Dabei wurden auch die mit dem ULD vereinbarten Aufbewahrungsfristen

der im Rahmen des § 7a GDG von den Ämtern erhobenen personenbezogenen Daten übermittelt, zuletzt am 20.01.2010 bei der landesweiten Tagung der KJÄD-SH (Kinder-und Jugendärztlicher Dienst).

4.7.2 Störlauf - ein Volkslauf und seine Folgen im Internet

Aufgrund des vom ULD genannten Falles der Internetveröffentlichung hat das Ministerium für Bildung und Kultur umgehend in Abstimmung mit dem ULD eine Verfahrensregelung für die Schulen erarbeitet und eine entsprechende Information aller Schulleitungen durchgeführt. Dies hätte nach Auffassung des Ministeriums für Bildung und Kultur in der Darstellung des ULD durchaus deutlicher zum Ausdruck gebracht werden können.

4.7.3 LanBSH - ein Erfolg

Das Update- und Patch-Management für LanBSH-Rechner (Landesnetz Bildung) ist nach Mitteilung des Ministeriums für Bildung und Kultur zwischenzeitlich eingeführt worden

4.8.1 Datenschutz im Finanzamt

Nach erneuter Prüfung der Rechtslage wird an der Auffassung, dass der Wahrung des Steuergeheimnisses durch Verpflichtung der Reinigungskräfte nach dem Verpflichtungsgesetz ausreichend genüge getan wird, vom Finanzministerium festgehalten.

Die auf Grund des § 30 Abs. 3 Nr. 1 Abgabenordnung (AO) aus dem Strafgesetzbuch übernommene Formulierung ist ersichtlich weit gefasst. Die AO verweist insoweit auf § 11 Abs. 1 Nr. 4 StGB. Die danach tätig werdenden Personen erfüllen nicht selbst Aufgaben der öffentlichen Verwaltung, sondern werden lediglich im Zusammenhang mit der Erfüllung solcher Aufgaben von den Behörden - sei es innerhalb der Behörde (Hausmeister, Vertragsangestellte, Schreib- und Bürokräfte) oder außerhalb der Behörde im öffentlichrechtlichen Bereich (Tätigkeit bei einer Kammer) oder im privaten Bereich (z.B. als Sachverständige, Berater, Beiräte oder für Hilfstätigkeiten durch einen Gewerbebetrieb) - eingesetzt. Ihre Beziehung zur öffentlichen Verwaltung ist eine mittelbare. Da sie nicht zur Wahrnehmung solcher Aufgaben bestellt sind, ist es erforderlich, dass sie bei einer Stelle mit solchen Aufgaben beschäftigt oder tätig sind (z.B. auf Grund eines privatrechtlichen Dienstvertrages) und förmlich zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet wurden. Diese Verpflichtung basiert auf den §§ 1 und 2 des Verpflichtungsgesetzes. Nach der weiten Umschreibung in § 11 Abs. 1 Nr. 4 StGB besteht die Verpflichtung zur Wahrung des Steuergeheimnisses somit nicht nur bei der Wahrnehmung der eigentlichen Verwaltungsaufgaben, sondern auch bei der Erfüllung von Hilfstätigkeiten.

in der Regel betrifft letzteres Schreib- und Registraturkräfte, Praktikanten, Fahrer, Hausmeister, Boten, Verwaltungsarbeiter, Reinigungspersonal, Mitarbeiter in Rechenzentren, sowie Unternehmer und deren Mitarbeiter, die Hilfstätigkeiten für die öffentliche Verwaltung durchführen, wie die Aktenvernichtung, Ablocharbeiten, Versendung von Vordrucken, Datenerfassung, Erstellung von Statistiken usw. Unerheblich ist, ob der Verpflichtete selbständiger Unternehmer oder ob er aufgrund eines privaten oder öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis tätig wird.

Löschfristen

Die Finanzämter sind über die jeweils aktuellen bundeseinheitlichen Bestimmungen über das Aufbewahren und Aussondern von Unterlagen der Finanzverwaltung (AufbewBest-FV) vom 24. März 2005 informiert und haben diese zu beachten. Die Dienststellen sind gehalten, die aktuellen Vorschriften zu beachten und die eingesetzte PC-Software gibt Hilfestellungen dazu. Die Löschfristen werden insbesondere durch Aussonderungslisten für "vorläufige" Steuerfestsetzungen automatisiert unterstützt, was bereits zu einer merklichen Arbeitserleichterung führen konnte. Die Historie zeigt, dass die Finanzämter selbst aus Kapazitätsgründen ein großes Interesse daran haben, Akten schnellstmöglich zu archivieren bzw. der Vernichtung zuzuführen. Dass dies in Einzelfällen nicht immer geschieht, ist einerseits der hohen Anzahl der Akten als auch der Tatsache geschuldet, dass die Bediensteten sich vorrangig mit der Bearbeitung der Fälle zur Einhaltung von Bearbeitungszeiten beschäftigen. Um den Beanstandungen des ULD nachzukommen, werden die Finanzämter erneut auf die Archivierungs- und Vernichtungsvorgaben hingewiesen. Insbesondere darauf, dass auf den Akten der Grund der Aufbewahrung vermerkt wird, was letztlich ebenfalls dazu dient, den Finanzämtern das Herausfiltern vernichtungsreifer Aktenbestände zu erleichtern.

4.8.2 Wer wurde am Kopf operiert?

Diverse Berufsträger unterliegen zur Wahrung ihrer Berufsgeheimnisse der Pflicht zur Verschwiegenheit.

Diese Schweigepflicht bezieht sich auf alle Angelegenheiten, die dem Berufsangehörigen in seiner amtlichen Eigenschaft bekannt geworden sind. Dazu gehören auch die Identität des Beteiligten und die Tatsache, dass jemand zwecks Inanspruchnahme bei dem Berufsgeheimnisträger vorgesprochen hat. Die Schweigepflicht gilt gegenüber jedermann, es sei denn, ausdrückliche gesetzliche Vorschriften – welche bei einer Betriebsprüfung gewöhnlich nicht vorliegen – machen eine Bekanntgabe (ausnahmsweise) zur Pflicht. Für alle steuerbehördlichen Verfahren sieht die Abgabenordnung dementsprechend ein allgemeines Auskunftsverweigerungsrecht vor (§ 102 Abs. 1 Nr. 3 AO), das von der Finanzverwaltung auch im Rahmen von Betriebsprüfungen zu beachten ist und auch beachtet wird.

Dieses gilt sowohl in fremden als auch in eigenen Steuerangelegenheiten. Die danach verweigerungsberechtigten Berufsträger sind folglich auch dann berechtigt und verpflichtet, eine Auskunft über die der Verschwiegenheitspflicht unterliegenden Angelegenheiten Dritter abzulehnen, wenn sie selbst als Steuerpflichtige um Auskunft ersucht werden und dadurch als Beteiligte i.S.d. §§ 93, 78 AO anzusehen sind (vgl. BFH-Urteil vom 28.10.2009 – VIII R 78/05).

<u>Ungeachtet eines bestehenden Auskunftsverweigerungsrechts</u> bleibt die Mitwirkungspflicht, die den in § 102 Abs. 1 Nr. 3 AO genannten Berufsträgern in eigener Steuersache als Beteiligte trifft, hiervon grds. unberührt (§ 90 AO). Eine Mitwirkung darf aber nur verlangt werden, soweit sie zur Feststellung des steuererheblichen Sachverhalts notwendig, verhältnismäßig, erfüllbar und zumutbar ist (vgl. BFH-Urteil vom 15.09.1992 VII R 66/91 (NV), BFH/NV 1993, 76).

Aus dem vom ULD geschilderten Sachverhalt, nach dem der Betriebsprüfer die Nennung von Namen und Anschriften von Patienten verlangt habe, wird nicht ersichtlich, ob der Betriebsprüfer die Angaben verlangt hatte, um die Vollständigkeit der Betriebseinnahmen zu überprüfen oder ob festgestellt werden sollte, inwieweit die von dem Arzt erbrachten Leistungen umsatzsteuerfrei sind.

Für die Kontrolle der Vollständigkeit der Besteuerungsgrundlagen mag die Einsichtnahme in neutralisierte Unterlagen ausreichend sein.

Ein Einblick in Diagnosen und Behandlungsmethoden ist allerdings grundsätzlich erforderlich, um prüfen zu können, inwieweit die von einem Arzt an Patienten erbrachten Leistungen umsatzsteuerfrei sind.

Das Bundesministerium der Justiz hat gegenüber dem Bundesministerium der Finanzen mit Schreiben vom 12. Januar 2009 - II A 2 - 4047/2-2-255 821/2008 - auf die Frage, ob es die in §§ 90, 93, 97 und 200 AO geregelten steuerlichen Mitwirkungspflichten dem Arzt erlauben, auch ohne Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht auf sein Auskunftsverweigerungsrecht nach § 102 Abs. 1 Nr. 3 AO zu verzichten und dem Finanzamt Einblick in seine Diagnosen und Behandlungsmethoden zu gewähren, ohne sich nach § 203 Abs. 1 StGB strafbar zu machen, mitgeteilt, dass der Arzt verpflichtet sei, die für die Durchführung der Besteuerung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen zu legen.

Ob und in welchem Umfang die Finanzbehörde allerdings eine solche Einsicht verlangt, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls (§§ 88 Abs. 1 Satz 3, 90 Abs. 1 Satz 3 AO).

Im Einzelfall kann es daher auch ausreichen, wenn Einsicht in Abrechnungsunterlagen gewährt wird, in denen die Patientennamen geschwärzt werden. Bei vielen Umsatzsteuersonderprüfungen und Betriebsprüfungen wird daher zwecks Vermeidung einer Kollision des Auskunftsverweigerungsrechtes mit der steuerlichen Mitwirkungspflicht lediglich die Vorlage neutralisierter Patientenunterlagen verlangt.

In Fällen, in denen die medizinische Indikation einer ärztlichen Behandlung allerdings zweifelhaft ist - insbesondere dann, wenn die Behandlungskosten weder ganz noch teilweise von der Krankenversicherung getragen werden - ist es jedoch zwingend erforderlich, dem Finanzamt Einsicht in die nicht neutralisierte Patientenakte zu gewähren.

Entsprechend der Stellungnahme des Bundesministeriums der Justiz macht sich der Arzt hierdurch nicht nach § 203 Abs. 1 StGB strafbar, da die Angaben für die Umsatzbesteuerung zwingend erforderlich sind.

Ein Verstoß der Betriebsprüfung gegen die erforderliche Beachtung des Auskunftsverweigerungsrechts liegt dann nicht vor.

4.8.3 Erneut Zusendung falscher Steuerunterlagen

Wie bereits zum 31. Tätigkeitsbericht ausgeführt ist es unter Berücksichtigung der Tatsache, dass im Zuge sich rasant weiter entwickelnder Automation die Anzahl der vom jeweiligen Sachbearbeiter/in zu bearbeitenden Steuerfälle stetig ansteigt, zwar nicht zwingend entschuldbar jedoch verständlich, dass bei mechanischer Tätigkeit, wie z.B. das Versenden von Belegen, Fehler passieren. Hinzu kommt, dass es sich im Veranlagungsbereich - trotz Automationsunterstützung - immer noch um sog. Massenverfahren handelt.

Dabei können derartige Büroversehen nicht immer ausgeschlossen werden, obgleich die Bediensteten zu achtsamer Behandlung aufgefordert sind und dem regelmäßig auch nachkommen. Im letzten Tätigkeitsbericht wurden 3 Einzelfälle geschildert. Nunmehr berichtet das ULD von einem weiteren Einzelfall. Der prozentuale Anteil von Einzelfällen, in denen die Belege versehentlich in einen falschen Umschlag gelegt wurden, zur Gesamtzahl der Steuerfälle, in denen Belege zurück gesandt werden müssen, ist weiterhin jedoch verschwindend gering.

4.8.4 Zur Anerkennung einer ausländischen Insolvenz

Das Finanzministerium teilt die Auffassung des ULD, dass Finanzbehörden insolvenzrechtliche Entscheidungen anderer EU-Mitgliedsstaaten anerkennen müssen. Dies gilt nur
dann nicht, wenn Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen den Ordre Public (Art. 26 Europäische Insolvenz Verordnung, EulnsVO) vorliegen. Ein Verstoß stellt ein Anerkennungshindernis gem. Art. 16 EulnsVO dar. Hat das Finanzamt entsprechende Anhaltspunkte,

dass ein entsprechender Verstoß vorliegen könnte, ist es zur Prüfung und damit zur Datenerhebung berechtigt.

Sind dagegen keine konkreten Anhaltspunkte für einen Verstoß vorhanden, ist eine Datenerhebung - wie vom ULD ausgeführt - nicht zulässig.

Die Finanzämter werden vom Finanzministerium entsprechend informiert.

5.1.2 Mehr Transparenz bei Auskunfteien und Kreditwirtschaft – BDSG Novelle I

Wie bei jedem neuen Gesetz ist die juristische Diskussion zur BDSG-Novelle um die korrekte Auslegung im Einzelfall noch nicht abgeschlossen. Der Deutsche Sparkassen- und Giroverband (DSGV) und die Sparkassen Rating und Risikosysteme GmbH (SR) stehen gemeinsam mit den übrigen Verbänden der Kreditwirtschaft in kontinuierlichem Austausch mit Vertretern des Daten- und des Verbraucherschutzes. Es ist nicht ausgeschlossen, dass sich hier zukünftig noch neue Erkenntnisse bezüglich der Anforderungen an die Kundenbriefe der Institute ergeben. Die SR, der DSGV und der Sparkassen und Giroverband für Schleswig-Holstein (SGVSH) sind bestrebt, den Instituten Hilfestellungen anzubieten, die am jeweils aktuellsten Stand der juristischen Interpretation orientiert sind. Daher bleibt für greifbare Ergebnisse der nächste Bericht des ULD abzuwarten.

Betroffene (Erfasste) haben jetzt das Recht nach § 34 Abs. 8 BDSG, in jedem Kalenderjahr einmalig eine kostenlose schriftliche Auskunft über die geschäftsmäßige Speicherung ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen. Bei Verstoß gegen diese Mitteilungspflicht können gegen das Unternehmen Bußgelder verhängt werden.

Diese Auskunftsrechte verursachen zusätzliche Kosten für die Wirtschaft. Die große Koalition hat diese mit 646.700 Euro jährlich angegeben. Dies wird vom Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr bezweifelt. So hat der Nationale Normenkontrollrat allein unter Berücksichtigung der derzeitigen Schufa-Auskünfte eine jährliche Belastung von mehr als 9 Millionen Euro errechnet.

6.1 Professionelle Informationstechnik

Das Finanzministerium ist als Auftraggeber der zentralen Informations-und Kommunikations-Services (luK-Services) des Landes verpflichtet, nicht nur deren Funktion sicherzustellen, sondern auch für die ordnungsgemäße Datenverarbeitung zu sorgen. Die datenschutzrechtliche Verantwortung für die an Dienstleister beauftragten Leistungen ist (auch) vom Finanzministerium nicht dorthin delegierbar. Das dafür notwendige Datenschutz- und Sicherheitsmanagement wird dem Stand der rechtlichen Grundlagen und der Technik stetig angepasst.

Bei der Nutzung der Landesstandards +1 und des Landesnetzes wird eine professionelle Systemtechnik sichergestellt. Es verbleiben daher mehr Kapazitäten für die Fachverfahren und zur Betreuung des Anwenderbereichs.

Die Landesstandards sind in umfangreichen Dokumentationen beschrieben, welche auch als Grundlage für Pflichtenhefte verwendet werden können. Ferner ist vorgesehen:

 das im Finanzministerium bereits eingerichtete ressortübergreifende Sicherheitsmanagement zu einem Informationssicherheitsmanagement (ISMS) weiter zu entwickeln,

- die Erstellung einer IT-Sicherheitsleitlinie des Landes, in der die Kernpunkte der IT-Sicherheitsstrategie mit den Führungsebenen der Ressorts einvernehmlich festgelegt werden,
- als Schwerpunkt des Datenschutzmanagements regelmäßig durchzuführende Kontrollen und ein strukturiertes Vorgehen bei Sicherheitsproblemen zu vereinbaren,
- die eingesetzten Standardtechnologien weitestgehend zu automatisieren,
- die eingesetzte Technik ständig zu überprüfen und zu aktualisieren und
- die Teilnahme der Behörden an den Landesstandards verstärkt einzufordern.

6.4 Gerade der EAP braucht einen modernen Datenschutz

Das Finanzministerium hat bereits in der Konzeptionsphase auf die Mitarbeit des ULD gesetzt; dies hat sich in der praktischen Umsetzung der bestehenden Herausforderungen der EG-Dienstleistungsrichtlinie als sehr hilfreich erwiesen. Die Mitarbeit des ULD war pragmatisch und förderlich, insbesondere auch beim Thema der Etablierung des IMI-Systems (Internal Market Information System - Binnenmarktinformationssystem).

Die datenschutzrechtliche Dokumentation für den Einheitlichen Ansprechpartner (EAP) ist im Finanzministerium vorhanden und dem EAP übergeben worden. Die vom ULD im Rahmen der Vorabkontrolle noch festzustellenden (aber im Grunde bekannten) Defizite werden bereits im Rahmen unserer AG "modularer Datenschutz im E-Government" zusammen mit Dataport und den Fachbehörden aufgearbeitet.

Das ULD bestärkt das Finanzministerium in der Entscheidung für Plan B und gegen eine große (SAP)-Lösung aus Datenschutzgründen. Die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten des EAP steht noch aus (vgl. § 19 Gesetz über die Errichtung des Einheitlichen Ansprechpartners).

9.2.3 Rezertifizierung Landesnetz

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Finanzministeriums haben sich sehr darüber gefreut, dass nach der Auditierung des Landesnetzes in 2006 auch die Rezertifizierung durch das ULD in 2009 erfolgreich war.

In den vergangenen drei Jahren wurde das System laufend den technischen Anforderungen angepasst und es waren auch Veränderungen vorzunehmen. Unter anderem wurden die Controllingwerkzeuge verfeinert. Alle nachträglichen Maßnahmen konnten konform zur vorhandenen Sicherheitskonzeption umgesetzt werden.

Die im Landesnetz gemachten Erfahrungen kommen dem Redundanzsystem Landesnetz V+ (das zwischen 2010 bis 2012 entstehen soll) und auch allen weiteren Auditierungen voll zugute.

Das Finanzministerium wird seiner besonderen Verantwortung als Betreiber des integrierten Sprach- und Datennetzes der schleswig-holsteinischen Landesverwaltung weiterhin nachkommen.

6.3 Tele-, Heim- und mobile Arbeit und 10.1 Mobile Geräte – ob Spielzeug oder Werkzeug: jedenfalls absichern!

Das Finanzministerium ist zuständig für die Entwicklung der mobilen Arbeitsplätze im Landessystemkonzept. Die Anforderungen an den Datenschutz werden überdurchschnittlich erfüllt. Für den mobilen Arbeitsplatzcomputer (mAP2) gibt es eine Ausführungsbestimmung, die nicht nur die Funktionalitäten beschreibt, sondern im Sicherheitskonzept auch umfangreiche Festlegungen zur Datensicherheit enthält. Die mAP2 sind seit 2006 im Einsatz und mit dem Landesdatenschutzgesetz und der Datenschutzverordnung datenschutzkonform.

Ende April 2010 wurde das mobile BlackBerry-System (für eMail, Kalender, Kontakte und Internet) freigegeben. Auch hierfür gibt es eine Ausführungsbestimmung und eine mit dem ULD abgestimmte Sicherheitskonzeption.

Alle mobilen Geräte werden über ein zentrales Management verwaltet; die Daten werden VPN- (Virtual Privat Network) verschlüsselt.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Schlie